



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Christliches Andächtiges Jahr/ Das ist: Geistreiche  
Vnderweisungen/ mancherley und unterschiedliche/ so  
wohl gemeine/ als sonderbahre Mittel/ Weg und  
Handleitung/ Das gantz vollkommene Jahr Nach ...**

Allen so wohl Geist- als Weltlichen Stands Christliebenden Seelen ...  
dienlich

**Suffren, Jean**

**Cöllen, 1687**

8. Wie und was gestalt ein Beichtvatter seinem Beichtkind die Zeit zum H.  
Sacrament zu gehen vergönnen soll.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-48022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-48022)

sen/ welche durch tägliche Messung des H. Sacraments ihre Andacht zu versichern geben wollen/ nit mehr oder besser ihre Unandacht/ ihre geringe Tugenden/ und schlechten Nutz/ welche sie auf gemelter täglicher Messung empfangen/ hätten können an den Tag bringen; und das man Recht und Zug habe ihnen die tägliche Messung des H. Sacraments zu verbieten/ oder zum wenigsten abzuhalten/ das sie dasselbige nit so oft genießent/ in dem sie zu Zeiten ohne Verwilligung oder wissen ihrer Beichtvatter/ allein auf eigenem Ein/ oder besser zu sagen/ Vermessenheit und Eitelkeit dis H. Sacrament genießen. Das allergrößte Merkzeichen/ das der Geist Gottes in dem Menschen sey/ ist die Tugend/ und die Demuth/ wie der H. Gregorius sagt. Was ist aber für eine Demuth/ wann man sein eigen Urtheil für besser haltet/ als seines Beichtvatters? Thun sie nit eben dasselbe (von geistlichen Sachen zu reden) was die Mißglaubige jetziger Zeit zu thun pflegen/ welche weder die Versammlung der Väter/ und Vorseher der Kirchen/ noch die Lehreren der H. Schrift/ welche in der Kirchen Gottes seynd/ anhören und folgen wollen/ sondern sagen/ das es gnug sey/ das ein jeder seiner innerlichen Geist und Einsprechung anhöre / und demselben folge.

Der 8. Punct oder 5.

Wie und was gestalt ein Beichtvatter seinem Beichtkind die Zeit zum H. Sacrament zugehen vergönnen und anordnen soll.

zweil under den Christen ein groffe Ungleichheit und Unterscheid/ und nit

leichtlich zu erkennen / welchem Gott die Gnad gebe oft das H. Sacrament zu genießen/ oder nit; also will vomnöthen seyn/ das ein Beichtvatter / welcher allzeit dahin trachten soll/ das die Verehrung/ und groffe Meynung/ oder liebliche Geruch dieses H. Sacraments/ (welcher durch das fromme Leben deren/ so solches genießen/ aufgebreytet wird/) vermehret werde / das sag ich / ein Beichtvatter sich besteiße die Zeit und den Tag / an welchem sein Beichtkind das H. Sacrament genießen könne/ (allen Umständen der Zeit / und der Person zu vor wohl erwogen) nach seinem gutd. rathen und Bescheidenheit verordne und bestimme/ darzu ihm folgende Regel sehr behulfflich seyn werden.

Die erste ist / Das er den andächtigen Personen/ welche im Estand leben/ die Messung des H. Sacraments weniger zulassen soll/ als andern so nit im Estand leben: und dis zweyerley Ursachen halber. 1. Die weil die so verheyraht seynd / gemeinlich mehr mit ihren Hausgeschäften/ und andern weltlichen Händeln verwicklet seynd / und ihr Vertheil haben/ als andere / wie der H. Paulus andeutet. Sie haben mehr Gelegenheit zum wenigsten lässliche Sunden zu begehen/ wegen der ehlichen Lieb und einander / und gegen ihre Kinder: sie haben weniger Zeit und Weyl in sich selbst zu gehen / und an ihr Gewissen zu gedencen; wohl und würdig zum H. Sacrament zu bereiten/ und weniger nit ihm/ nachdem sie ihn empfangen/ zu sprachen / und sich mit ihm zu underhalten. 2. Wegen der ehlichen Pflicht/ dan ob solches wohl keine Sund/ noch eigentlich darvon zu reden/ dem H. Sacrament des Altars zu wider/ (dan die erste Christen/ welche in der Ehe lebten/ und Kinder zeugten/ alle Tag dis Sacrament genießen thäten.)

P  
Suffren  
ol. I.  
aus II



tem obs wohl weniger auff sich habe / die ehliche Pflicht allein zulassen / als begehren / und darauff schreiben ; so scheint es darnoch nach dem gemeinen Urtheil wider die Ehrerbietigkeit und Keinigheit / so wohl des Leibs als der Seelen zu seyn / welche von denen erfordert wird / welche den König der Jungfrauen / und den Jungfräulichen Leib empfangen wollen. Petrus Damianus sagt lib 1 ep. 6. Si mundis attingi manibus volebat in praesepio, &c. Wan Christus in seinem sterblichen Leib in der Rippen / und in Windlein eingewicklet / von keinen andern / als von Jungfräulichen Händen hat wollen berührt werden / wie wird er dan jetzt im Himmel an der Rechten seines Vatters zulassen / daß man ihn in einem un-einen und etlicher massen besecten Leib empfangen? Die Ehleuth nahen sich etlicher massen zu dem Jungfräulichen Stand / wan sie auß Ehrerbietigkeit gegen den Herrn Jesu / wie die Jungfrauen leben / und von den fleischlichen Gelüsten / (ungeachtet / daß ihn in solches vergünnet und zugelassen) zum wenigsten an dem Tag / an welchem sie das H. Sacrament empfangen / und an dem vorigen Tag enthalten. Diweil nun wenig seynd / welche sich von solchen Gelüsten enthalten können oder wollen; also soll ihnen auch weniger / als anderen zugelassen werden / oft das H. Sacrament zu genieffen. Jedoch so können sie an den Tagen / an welchen ihnen abgeschlagen wird diß H. Sacrament zu empfangen / innerlicher und geistlicher Weis den Leib des Herren genieffen. Wie im 2. Theil / Cap. 4. Art. 4. v. 5. gesagt worden. Ein Reichvatter soll sich in diesem Fall erinnern / daß der Hohepriester Abimelech dem David / als er auß Hunger etwas zu Essen von ihm beehrte / nie wollen zulassen / oder das Gott auffgeopfferte Brodt wollen zu essen geben / (die

weil er sonst kein anders vorhanden) er hätte dan zuvor von ihm gefragt / und verstanden / ob er und seine Mitgefellen rein und sauber wären ; insonderheit aber ob sie sich von ihren Weibern enthalten. Und da er von ihm vernommen / daß sie in dreyen Tagen nicht bey ihnen gewesen / alsdan vom gemelten Brodt erstlich zu essen gab. Nun aber wissen wir wohl / daß gemeltes Brodt nur eine Figur und Vorbedeutung dieses H. Sacraments gewesen. Als Gott auff dem Berg Sinai mit dem Moysi in Gegenwart des Volcks reden wolte / befahl er dem Volck / daß sie sich drey Tag lang von ihren Weibern enthalten solten. Item als er ihnen das Ofterlamb zu essen befahl / thate / verordnete er ihnen un-der andern Sachen / daß sie sollen umbgürtet seyn ; durch welche Umbgürtung die Keuschheit verstanden wird / durch das Ofterlamb aber die Niesung des H. Sacraments.

Es ist wohl zu merken was der H. Paulus sagt / da er den Ehleuthen rathet / daß sie sich einer des andern enthalte ; wan sie mit großer Andacht und Eysser Gott um etwas bitten wollen. Gibt er nun solche Rath / wan sie dem Gebett aufwarten wollen / würde er dan mit für eine Reymigkeit beschulden haben / wan sie begehren den Leib des Herren Jesu zu empfangen? Der H. Hieronymus in dem Schreiben wider den Jovinianum / und andere Väter der Kirchen mit ihm / haltens nit für gut / daß die Ehleuth das H. Sacrament genieffen am selbigen Tag / an welchem sie dem ehlichen Werck obliegen. Diese Regel ist also zu verstehen / wan die Ehleuth ihrer selbst mächtig seynd / und von der ehlichen Pflicht enthalten können / dan wan ein Ehemann der massen seinen Weib überlästig wäre / daß er keinen andern Tag in der Wochen / oder im Monate



seines Weibs enthalten könnte/ also daß sein Weib hierzu gleichsam gezwungen werde/ alsdan ist es nit unrathsam/ daß man dem Weib (ungeachtet/ daß es dem Begehren ihres Mans gnug gethan) zulasse/ das 3. Sacrament zu genieffen. Dis sollen die Eheleuth/ wan sie auß Güttheilfen ihrer Veichtväter verhindert werden zum 3. Sacrament zu gehen/ zum Trost haben/ daß sie viel bey Gott verdienen/ wan sie dem jenigen gehorsamen/ welchen sie an statt Gottes halten/ wan sie sich auß Ehrerbietigkeit gegen Christo von der Empfangnus seines heiligen und reinen Leibs enthalten/ wan sie sich verdemüthigen/ und ansehen/ daß ihr Stand nicht so hoch und edel/ als der Jungfrauen und der Witwen. Und deswegen weniger Achtung haben als die Jungfrauen und Witwen. Item daß sie zu Christo sagen können: Herrich bin nit wu dig/ daß du eingehst under mein Tach. Mit einem Wort/ ob man ihnen wohl abschlagen könne eufferlich zum 3. Sacrament zu gehen/ so kan ihnen doch niemahls verboten werden/ daß sie nit innerlich und geistlicher Weis/ dasselbige genieffen; welches zu Zeiten etlichen Personen nütlicher/ als wan sie eufferlich das 3. Sacrament genossen hätten/ wie ich im 2. Theil erwiesen hab.

Die 2. Regel ist/ daß ein Veichtvater den Eheleuthen zulassen könne/ alle acht Tag einmahl zum 3. Sacrament zu gehen/ deßgleichen wan sonst etliche fürnehme Festtag Christi/ seiner 3. Mutter/ oder ein besonderer Abblasrag in der Wochen fürfallen solte. 1. Als der 3. Augustinus sagte/ ich wil die/ welche alle Tag das 3. Sacrament genieffen weder loben noch straffen/ aber einen jedwedern ermahnt haben/ daß er dasselbige alle acht Tag genieffe/ thät er die Eheleuth nicht aufschließen: es wäre meines erachtens eine

große Unbescheidenheit/ und geringe Lieb/ wan ein Veichtvater die Eheleuth/ welche so große Ungelegenheit an Leib und Seel haben/ eine Zeitlang von der Niesung des 3. Sacraments abhalten wolte/ und des Trostes/ welchen sie in demselben empfangen/ bezauben wolte. 2. Der Sonntag ist der erste Tag in der Wochen/ an welche der Mensch in sich selbst gehen/ sein Gewissen erforschen/ und im Geist erneuereu soll/ wie im ersten Cap. gesagt. An diesem Tag pflegt man einen neuen Muth/ 3. erg und Stärke für die ganze Wochen zu schöpfen. Nun aber ist es meines erachtens gar raro gehandelt/ daß man solchen guten Fürnehmen und Begierden/ durch die Niesung des 3. Sacraments/ keinen Fürschub und Beförderung geben wolle. 3. Je weniger ein fromme Person in sich selbst gehet/ erforschet/ und im Geist erneuert; je weniger nimbt sie im geistlichen und Göttrichen Sachen/ so ihr Seel betreffen/ zu. Diejenigen aber welche in der Ehe leben/ begehren eben so wohl selig zu werden als andere/ deswegen sie eben so wohl in sich selbst gehen/ sich erforschen/ und im Geist erneuereu sollen als andere. Dar zu ihnen sehr behülfflich seyn wüß/ wan sie einmahl in der Wochen das 3. Sacrament genieffen/ dan je länger sie solches auffschieben/ je schwärlicher sie solches ankommen thut. 4. So ist es nit wohl möglich daß man die ganze Wochen durch nicht etwas Zeit und Weyl hat/ sich von den 4. auß- und Weltgeschäften abzuziehen/ und zur Niesung des 3. Sacraments zu bereiten. 5. Als Christus unser Herr das 3. Sacrament in setzte/ und beehrte daß mans oft genieffen solte/ wie ich obge sagt/ hat er die Eheleuth nit aufgeschlossen. Warumb wolte man hnet dan verbieten alle Wochen zu 3. Sacrament zu gehen? Ich sage zum wenigsten einmahl/ dan

P  
Vuffrenol. I.  
aus II



Dan wan eine verheirathe Person besondere Gnad und Gunst bey Gott hat/ein eysriges Verlangen das Heil. Sacrament zu genieffen/ und auß einer jedwedern Niesung des Heil. Sacraments grossen Nutz und Fortgang in den Tugenden spüret: warumb solte ein Reichvatter solchen göttlichen Anschlag verhindern wöllen?

Die 3. Regel ist. Die jenigen welche außserhalb des Ehestands leben/ können zum wenigsten alle Wochen einmahl und sonst an andern fürnehmen Festagen / das H. Sacrament genieffen; wofern sie sonst sich gebürlicher Weis darzu bereitet haben: dan wan solches den Eheleuten / welche so viel Verhindernus und Geschäft haben/ und so wenig Zeit hierzu finden/ vergönnet wird: warumb soll mans andern/ so weniger verhindert werden/ und mehr Zeit haben sich darzu zubereiten/ abschlagen? dis ist die Meynung des H. Bonaventuræ. Der Engel/welcher dem H. Pachomio die Regel für seine Geistliche geben thäte/verordnete under andern/das seine Mönch alle Sonntag das H. Sacrament genieffen solten. Desgleichen thut der H. Ignatius in seinen Regeln den jenigen fürschreiben/welche nit Priester seynd. Cassianus strafft etliche Mönch/welche under dem Schein das sie unwürdig wären/die Niesung des Heil. Sacraments länger aufschieben thäten.

Die 4. Regel ist. Das man alle Tag/ oder 2. 3. 4. mahl in der Wochen zum H. Sacrament gehe/ soll gar wenig Personen zugelassen werden. 1. Dan die Vorbereitung zu diesem H. Sacrament muß gar genau und fleißig angestellet werden / welches wenig zu thun pflegéz. Dierweil solche Gnad nit einem jedwedern / sondern nur etlichen gewissen frommen Personen vorbehalten/ also muß solches auch nur gewissen Personen

vergönnet werden. Die Reichvätter welche die Seymlichkeit der Gewissen deren welche sie regieren/erkennen/welche die Ehrsüchtheit gegen diesem Sacrament spüren / und den Fortgang in den Tugenden / die Verachtung dieser Welt / die Dämpfung und geistliche Abtödtung der Regierden / und unordentlicher Bewegungen des Herzens das Verlangen / und den Eysser nach der Vollkommenheit und Heiligkeit des Lebens an ihren Reichskindern sehen / können ohne Zweifel zulassen/ das sie offit zu diesem H. Sacrament gehen. 3. Das man denjenigen welche nichts besonders an ihnen haben solches wölle zulassen/ bringet mancherorts Gelegenheit: dan 1. So bringts dem H. Sacrament ein schlechten Ruhm/ wan man wählet/das diejenige / welche ein gemeines und gar unvollkommenes Leben führen / so oft das H. Sacrament genieffen / und doch wenig darbey im Geist zunehmen. 2. Was man sihet/das die Gunst und Freyheit welche allein vollkommenen und heiligen Personen gebühret/auch anderen zugelassen wird alsdan beflisset und bemühet sich niemand in den Tugenden/ und in der Heiligkeit des Lebens fürtrefflich zu seyn/ und also gibt man Ursach / das dem gütigen Gott viel fromme Diener und Dienerin entzogen werden. 3. Die unvollkommene Personen / welchen die Gunst und Freyheit der frommen und vollkommenen vergönnet wird/ fassen eine große Meynung auff sich selbst/ halten sich andern in der Fromkeit gleich/ meinen das sie fürnehmste Andacht in dem besuche/das man offit das H. Sacrament genieffe und bekümmern sich wenig / das sie durch eine Verführung ihres Lebens/ und einen stätigen Fortgang in der Liebe/ und im Dienst Gottes einen Nutz auß solcher Niesung haben mögen. Dierwegen bin ich der Meynung und halte



haltes für rathsam/ daß man solche Günst und Freyheit allein denen vergünne / und offt laße zum H. Sacrament gehen/ welche von Gott insonderheit hierzu beruffen seynd: diese Veruffung aber kan man auß folgenden Zeichen abnehmen. 1. Wan man ein großes und eyffriges Verlangen hat offt zum H. Sacrament zu gehen / damit man also stäts bey Christo/ als bey seinem besten Freund sey/ und mit ihm ümbgehe: Daß man mit ihm stäts vereiniget sey/ und nach seinem Willen sich richte. 2. Wan einer auß Erkanntnis seiner eigener Nothturfft angetrieben wird / zu diesem H. Sacrament zu gehen/ in Hoffnung/ und Vertrauen grössere Hülff und Beystand/ die unordentliche Bewegungen seines Herzens zu dempffen/ und zu grösser Heiligkeit des Lebens zu kommen. 3. Wan man durch die Niesung des H. Sacraments je länger je demüthiger / gehorsamer/ liebereicher/ gedültiger wird/ und ein solches Leben führet / wie Christus allhie auff Erden führete. Es ist/ vermunftiger Weis/ wohl zu erachten/ daß eine Person/ welche Gott auff eine besondere Weis dienet / auch besondere Günst und Gnad bey Gott erlange. Dieso Gott allein auff eine gemeine Weis dienen / verdienen keine besondere Gnad und Günst von ihm zu haben. Palladius schreibt von dem Abt Apollo/ daß seine Heistliche (bey die 700.) alle Tag vor dem Essen das H. Sacrament gemessen thäten / des wegen sie dan auch mit einander zu grosser Heiligkeit kamen.

Die 7. Regel ist. Das allergeringste und wenigste das ein Beichtvatter denen/ welche andächtig leben wollen zulassen könne / ist/ daß sie von einem Monat in den anderen das H. Sacrament gemessen. Eben die Ursachen/ welche einen frommen Christen dahin bewegen / daß er alle acht Tag zum H.

R. P. Saffren 2. Bund,

Sacrament gehen solle/wie oben gesagt/sollen ihn viel kräftiger antreiben alle Monat das H. Sacrament zu gemessen. Hierzu thut auch gar viel die andächtige Bewohnheit/ den ersten Sonntag in dem Monat/ an welchem man unterschiedliche Abläss / so von Päbsten gegeben/ verdienen kan / das H. Sacrament zu empfangen.

Die 6. Regel ist. Daß man/meiner Meynung nach/ diejenigen/ welche mit schweren und groben Sünden zur Beicht kommen/ nach gethaner Beicht gemeinlich mit soll lassen zum H. Sacrament gehen; sondern dieselben/ wofern sonst keine Noth darzu/ treibet/ ein Zeitlang auffschreiben: Als Exempel weis/ man einer in die Kirche kähme / gleich dem Beichtstuhl zugienge / seine grobe Sünd beichtete / und von derselben loß gesprochen würde; alsdan dünck es michs rathsam zu seyn / daß man ihm die Niesung des H. Sacraments auff einen andern Tag auffschieben soll: dan obwohl in diesem Fall das Gewissen des Beichtkinds gereiniget / so ist mir doch/ als wan es nit wohl stehe/ und der Ehrerbietigkeit zu wider/ daß man den Jungfräwlichen Leib Christi in eine Seel empfangen / so nit unlangsten voller Unflat und Sünden war: gleich als wan man einem König sein Essen in einer Schüssel vortragen wolte / in welcher sich vor einer halben Stund ein Krancker erbrochen und gekost hätte.

Die 7. Regel ist. Dierviel sichs zutragen kan/ daß diejenigen/ welche offt das H. Sacrament gemessen / Ursach haben weniger zu demselbigen zu gehen. Item hergegen / daß diejenigen/ so selten darzu gehen/ wegen gewisser Zustand verursacht würden / ja verpflichtet öfter dasselbig zu gemessen. Also soll ein kluger und bescheidener Beichtvatter gemelten Personen das rathe/ was ihm Gott

ff

iu

P.  
Saffren

ol. I.  
aus II